



Vorlage Nr.: 30/009		22.11.2006	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Dezernent III	11.12.2006	9
Kreistag	Dezernent III	18.12.2006	10

Satzung des Kreises Recklinghausen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene ab dem 01.01.2007

Beschlussvorschlag: Der Kreistag beschließt die anliegende Satzung des Kreises Recklinghausen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene nebst der Anlage zu § 3 der Satzung (Anlage 1)

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Die Verabschiedung der neuen Gebührensatzung zum 01.01.2007 ist erforderlich, um zum einen das dann geltende neue EU- und Landesrecht rechtswirksam umzusetzen, auch um weiter wie bisher kostendeckende Gebühren erheben zu können und zum anderen, um in den Schlachthöfen Oer-Erkenschwick und Recklinghausen Gebührensenkungen vornehmen zu können.

Nach dem neuen EU-Recht können – abweichend von den nunmehr normierten Mindestgebühren (zum Beispiel 1 € pro Schwein/5 € pro Rind) – die Kommunen durch Satzung (wie schon bisher) höhere Gebühren festsetzen.

Vor dem Hintergrund der Haushaltslage des Kreises Recklinghausen (Haushaltssicherungskreis ab dem Jahr 2007) sowie der 10 Städte (allesamt im Nothaushaltsrecht) ist dies geboten, um zu vermeiden, dass ansonsten Kostenausfälle entstehen, die fast 700.000 € pro Jahr betragen würden und über die Kreisumlage ausgeglichen werden müssten, wenn nur die Mindestgebühren erhoben werden.

Gleichwohl können in den Schlachthöfen Oer-Erkenschwick und Recklinghausen die Gebühren unter anderem deshalb gesenkt werden, weil im nächsten Jahr nochmals vorhandene Überschüsse aus Vorjahren zurückgewährt werden können.

Amt Fachdienst	Amtsleiter/in Fachdienstleiter/in	Dezernent/in Fachbereichsleiter/in	Kreisdirektor	Landrat
30	gez. Stortz	gez. Kretschmann	gez. i. V. Kretschmann	gez. Welt
20	gez. Schmidt			
14	gez. Glaser			

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag		☐ abweichender Beschluss	
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Für den Schlachthof Oer-Erkenschwick ergibt dies eine Gebührensenkung um 0,24 € pro Schwein, für den Schlachthof Recklinghausen um 0,14 € pro Schwein.

1. Europa- und landesrechtliche Vorgaben

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene fanden sich bisher in der so genannten (Finanzierungs-) Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/43/EWG vom 26.06.1996, dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienekostengesetz NRW und der Verordnung zur Ausführung des Fleisch- und Geflügelfleischhygienekostengesetzes NRW.

Nunmehr finden sich die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der in Rede stehenden Gebühren in der Verordnung (EG) Nr. 882/2004, dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung.

Die einschlägigen Vorschriften gelten ab dem 01. Januar 2007.

Nach Art. 27 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 müssen für die in den Abschnitten A der Anhänge IV und V der Verordnung genannten Tätigkeiten Gebühren erhoben werden.

Zwingend gebührenpflichtig sind danach die Tätigkeiten, die – Anhang IV Abschnitt A – unter die Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG, 93/119/EG und 96/23/EG fallen und für die die Mitgliedstaaten derzeit Gebühren gemäß der Richtlinie 85/73/EWG erheben, sowie die Tätigkeiten, die – Anhang V Abschnitt A – unter die Richtlinien 97/78/EG und 91/496/EWG fallen und für die die Mitgliedstaaten derzeit Gebühren gemäß der Richtlinie 85/73/EWG erheben.

Gebührenpflichtig sind danach – Anhang IV Abschnitt A – die veterinärrechtlichen Kontrollen bei Erzeugnissen tierischen Ursprungs (insbesondere Schlachttier- und Fleischuntersuchung, Untersuchung auf Trichinen, bakteriologische Untersuchung, Untersuchung auf Rückstände), die veterinärrechtlichen Kontrollen bei für den Handel bestimmten lebenden Tieren und Erzeugnissen, die veterinärrechtlichen Kontrollen zum Zwecke des Schutzes der Tiere bei Schlachtung und Tötung sowie Kontrollen und Untersuchungen auf das Vorhandensein von Stoffen und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen sowie – Anhang V Abschnitt A – die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen bzw. von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren.

Nach Art. 27 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 dürfen die Gebühren, die hierfür erhoben werden, im Einzelnen bestimmte Mindestbeträge nicht unterschreiten.

Dementsprechend ist in der Anlage zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung – nämlich im Allgemeinen Gebührentarif – geregelt, welche Mindestgebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene zu erheben sind. So bestimmt

zum Beispiel die Tarifstelle 23.8.4.1.3 des Allgemeinen Gebührentarifs, dass die Mindestgebühr im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung von Schweinefleisch einen Euro je Schwein mit einem Schlachtgewicht von mindestens 25 kg beträgt.

Soweit ihnen die Durchführung der in Rede stehenden amtlichen Kontrollen obliegt, **können** die kommunalen Gebietskörperschaften indessen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für Amtshandlungen, die im Allgemeinen Gebührentarif erfasst sind, eigene Gebührenordnungen (Satzungen) mit abweichenden höheren Gebührensätzen erlassen.

Nach Art. 27 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 dürfen diese Gebühren die Kosten nicht überschreiten, die der kommunalen Gebietskörperschaft durch die amtlichen Kontrollen entstehen.

Kosten im Sinne des Art. 27 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sind dabei gemäß Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 882/2004

- Löhne und Gehälter des für die amtlichen Kontrollen eingesetzten Personals,
- Kosten für das für die amtlichen Kontrollen eingesetzte Personal, einschließlich der Kosten für Anlagen, Hilfsmittel, Ausrüstung und Schulung sowie der Reise- und Nebenkosten
- und Kosten für Probenahme und Laboruntersuchung.

Der Kreis Recklinghausen sollte aus nachstehenden Gründen **von der** nach § 2 Abs. 3 Satz 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen eröffneten **Möglichkeit Gebrauch machen und kostendeckende Gebühren** – nämlich die in der Anlage zu § 3 der (Gebühren-) Satzung bestimmten Gebühren – **erheben**.

Die Mindestgebühren würden die dem Kreis Recklinghausen entstehenden Kosten nicht decken. Die Deckungslücke würde vielmehr fast 700.000 € betragen. Nach Art. 26 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sorgen die Mitgliedstaaten indes dafür, dass angemessene finanzielle Mittel für die amtlichen Kontrollen verfügbar sind, damit die erforderlichen personellen und sonstigen Mittel bereitgestellt werden können. Zwar können dies – so Art. 26 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 – beliebige finanzielle Mittel sein; aber gemäß **§§ 53 Abs. 1 KrO, 76 Abs. 2 GO** hat der Kreis Recklinghausen – soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen – die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Einnahmen vorrangig aus speziellen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen zu beschaffen, soweit dies vertretbar und geboten ist. **Geboten** ist die Erhebung kostendeckender Gebühren schon deshalb, weil andernfalls die kreisangehörigen Städte, deren Haushalte seit Jahren unausgeglichen sind und die alle mangels Genehmigungsfähigkeit ihrer Haushaltssicherungskonzepte nach den Vorschriften des so genannten Nothaushaltsrechts wirtschaften müssen, mit einer höheren Kreisumlage belastet würden und auf diese Weise die in Rede stehenden amtlichen Kontrollen (mit-) finanzieren müssten. **Geboten** ist die Erhebung kostendeckender Gebühren ferner, weil der Haushalt des Krei-

ses Recklinghausen im Jahre 2007 ebenfalls unausgeglichen sein wird und deshalb gemäß den Vorgaben des so genannten Handlungsrahmens des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen alle vorhandenen Einnahmemöglichkeiten auszu-schöpfen und Unterdeckungen in den Gebührenhaushalten zu vermeiden sind. Die Erhebung kostendeckender Gebühren ist auch **vertretbar**. Zum einen ist ein Verstoß gegen die in § 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen normier-ten Grundsätze der (Gebühren-) Bemessung nicht ersichtlich. Insbesondere steht die – den Verwaltungsaufwand berücksichtigende – Höhe der Gebühren nicht außer Verhältnis zu Wert und Nutzen, die den Gebührenschuldern aus den in Rede ste-henden Amtshandlungen erwachsen. Zum anderen sind die Bemessungskriterien des Art. 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 berücksichtigt. Insbesondere ist hinreichend nach der – so Art. 27 Abs. 5 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 – Art der betroffenen Unternehmen differenziert worden.

Die Erhebung kostendeckender Gebühren ist daher sowohl geboten als auch ver-tretbar. Überdies werden die sonstigen Einnahmen im Jahre 2007 nicht ausreichen, um die Aufgaben zu erfüllen. Angesichts dessen **kommt den haushaltsrechtlichen und haushaltswirtschaftlichen Erfordernissen ein höheres Gewicht zu als den wirtschaftlichen Interessen der Gebührenschuldner**. Mit anderen Worten: Die besagten Erfordernisse setzen sich gegenüber den wirtschaftlichen Interessen der Gebührenschuldner durch, so dass im Ergebnis kostendeckende Gebühren erhoben werden sollten.

Die Erhebung kostendeckender Gebühren dürften die Betreiber der größeren Schlachthöfe allerdings zum Anlass nehmen, die Gebührenbescheide des Kreises Recklinghausen auch künftig anzufechten und den Rechtsweg zu beschreiten. **Ein Ende der gerichtlichen Auseinandersetzungen dürfte also nicht in Sicht sein**. Indes ist dies kein Grund, von der Erhebung kostendeckender Gebühren abzusehen.

2. Gebührensatzung

Ein wesentlicher Faktor für die Höhe der kostendeckenden Gebühren sind die **Kos-ten des Fleischbeschau-personals**. Das im öffentlichen Schlachthof Oer-Erkenschwick eingesetzte Personal wird nach Maßgabe des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure *in* öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen (**Tarifvertrag öffentliche Schlachthöfe**), das außerhalb öffentlicher Schlachthöfe eingesetzte Personal wird nach Maßgabe des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten amtlichen Tierärzte und Fleischkon-trolleure *außerhalb* öffentlicher Schlachthöfe (**Tarifvertrag außerhalb öffentlicher Schlachthöfe**) vergütet. Nach dem Tarifvertrag öffentliche Schlachthöfe wird eine Stundenvergütung, nach dem Tarifvertrag außerhalb öffentlicher Schlachthöfe wird eine Stückvergütung gezahlt.

Unter anderem diese unterschiedliche Vergütung in Gestalt von **Stunden- bzw. Stückvergütung** erklärt die in der Satzung enthaltene Differenzierung zwischen öf-fentlichen Schlachthöfen, Großbetrieben, Kleinbetrieben und Hausschlachtungen.

In der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung wird bei der Tarifstelle 23.8.4.7 eine Gebühr für Untersuchungen zu besonderen Zeiten vorgesehen. Danach kann auf Gebühren gemäß Tarifstellen 23.8.4.1.1 bis 23.8.4.1.5 „ein Zuschlag erhoben werden, soweit dies zur Kostendeckung erforderlich ist, wenn die Untersuchung auf Verlangen von Betrieben zwischen 18 Uhr und 7 Uhr, an Samstagen nach 15 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird“.

Da für Untersuchungen zu besonderen Zeiten in den oben genannten Tarifverträgen **Zeitzuschläge** vorgesehen sind, ist eine Gebühr für Untersuchungen zu besonderen Zeiten zur Kostendeckung erforderlich. Bei dem öffentlichen Schlachthof Oer-Erkenschwick ergibt sich bei der Kalkulation der Gebühr für Untersuchungen zu besonderen Zeiten dieselbe Gebührenhöhe wie bei der Kalkulation der Gebühr für Untersuchungen außerhalb besonderer Zeiten, so dass insoweit nur eine Gebühr bestimmt wird.

Die **BSE**-Untersuchungen gehören nicht zu den Tätigkeiten, die in Anhang IV Abschnitt A der Verordnung (EG) 882/2004 genannt werden. Die BSE-Untersuchung ist vielmehr eine Amtshandlung nach der Verordnung (EG) 999/2001. Die Gebühr kann daher auf der Grundlage des Art. 27 Abs. 1 der Verordnung 882/2004 erhoben werden. Hiervon sollte schon deshalb Gebrauch gemacht werden, weil dem Kreis Recklinghausen durch diese Untersuchungen nicht unerhebliche Kosten entstehen und (siehe oben unter 1.) im Ergebnis die Erhebung kostendeckender Gebühren auch insoweit geboten und vertretbar ist.

a) Gebühren im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung in öffentlichen Schlachthöfen (Schlachthof Oer-Erkenschwick)

Die kalkulierte Gebühr je untersuchtes Schwein beträgt **ab dem 01.01.2007** für den öffentlichen Schlachthof Oer-Erkenschwick **1,27 €**. In der Gebührenkalkulation wurden die Kosten für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung, für die Trichinenuntersuchung, für die bakteriologische Untersuchung und für die Rückstandsuntersuchung berücksichtigt.

Im Jahr **2006** betrug die Gebührenbelastung insgesamt **1,51 €** (1,36 € Gemeinschaftsgebühr zuzüglich 0,15 € Rückstandsuntersuchungsgebühr).

Die Gesamtgebührenbelastung **verringert sich somit um 0,24 €**.

Die Gebührenreduzierung ist auf Folgendes zurückzuführen:

Die für die Höhe der kalkulierten Gebühr ausschlaggebenden Grundlagen sind die Schlachtzahlen und die Personalkosten des Untersuchungspersonals vor Ort. Diese Grundlagen wurden anhand der tatsächlichen Zahlen von Januar bis einschließlich September 2006 - hochgerechnet auf das gesamte Jahr - ermittelt. Ansonsten sind noch Verwaltungskosten (einschließlich Gemeinkosten) der Kreisverwaltung zu berücksichtigen, nämlich Personalkosten der Veterinär- und Personalabteilung.

Überdies wurde die im Jahre 2005 erzielte **Überdeckung** in Höhe von (aufgerundet) 162.000 € Gebührensatz **mindernd berücksichtigt**.

Die Gebühr (ohne Berücksichtigung der erwähnten Überdeckung) würde für das Jahr 2007 1,43 € betragen.

Die Gebührensenkung erklärt sich des Weiteren durch eine **Verringerung der Personalkosten** des im Schlachthof Oer-Erkenschwick eingesetzten Fleischbeschau-personals. Die Kosten des Fachdienstes 11 sind um ca. 8.000 € gesunken. Außerdem sind die Kosten für die Rückstandsuntersuchung gesunken.

Die Verringerung der Personalkosten des Untersuchungspersonals im Schlachthof Oer-Erkenschwick erklärt sich wie folgt:

Die Kosten des Untersuchungspersonals wurden ab dem Jahr 2004 durch einen hohen Krankenstand mit folglich höheren Personalkosten bestimmt. Um die Personalkosten (und somit auch die Gebühr) zu senken und um die dortigen Arbeitsplätze zu sichern, sind personalwirtschaftliche Maßnahmen ergriffen worden. Durch das im Januar 2005 eingeführte Ausgleichsmodell soll verhindert werden, dass Mitarbeiter, die uneingeschränkt für den Arbeitseinsatz zur Verfügung stehen, weniger verdienen als Mitarbeiter, die arbeitsunfähig sind und Krankenvergütung auf der Grundlage ihrer Tagessätze erhalten. Mit Hilfe des Ausgleichsmodells soll also ein möglichst einheitliches Lohnniveau erzielt werden. Außerdem wurde als präventive Maßnahme ein Gesundheitszirkel eingerichtet.

Der **Anteil der Krankvergütung** an der Gesamtvergütung ist von durchschnittlich 17,29 % im Jahr 2004 auf 13,16 % im Jahr 2005 (im Jahr 2006 voraussichtlich 12,16 %) **gesunken**. Die Differenz zwischen der im Jahre 2004 gezahlten Krankenvergütung und der im Jahre 2006 gezahlten Krankenvergütung wird voraussichtlich ca. 90.000 € betragen.

Auch die Betreiberin des Schlachthofes Oer-Erkenschwick hat durch eine **Optimierung der dortigen Betriebsabläufe** zu einer Senkung der Personalkosten beigetragen.

b) Gebühren im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung in Großbetrieben (Schlachthof Recklinghausen)

Die kalkulierte Gebühr je untersuchtes Schwein beträgt **ab dem 01.01.2007** für den Großbetrieb Schlachthof Recklinghausen **2,26 €**. Wie beim öffentlichen Schlachthof Oer-Erkenschwick wurden auch hier in der Gebührenkalkulation die Kosten für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung, für die Trichinenuntersuchung, für die bakteriologische Untersuchung und für die Rückstandsuntersuchung berücksichtigt.

Im Jahr **2006** betrug die Gebührenbelastung insgesamt **2,40 €** (2,24 € Gemeinschaftsgebühr zuzüglich 0,16 € Rückstandsuntersuchungsgebühr).

Die Gesamtgebührenbelastung **verringert sich somit um 0,14 €**.

Die für die Höhe der kalkulierten Gebühr ausschlaggebenden Grundlagen sind die Schlachtzahlen und die Personalkosten des Untersuchungspersonals im Schlacht-

hof. Die Schlachtzahlen wurden anhand der tatsächlichen Zahlen von Januar bis einschließlich August 2006 - hochgerechnet auf das gesamte Jahr - ermittelt. Die Gebührenhöhe wird aus der Stückvergütung je Tier gemäß dem Tarifvertrag außerhalb öffentlicher Schlachthöfe zuzüglich weiterer anfallender Kosten (Vergütung der Fehltage, Verwaltungskosten, Sachkosten) je Tier ermittelt.

Zudem wird die im Jahre 2004 erzielte Überdeckung in Höhe von aufgerundet 7.000 € Gebührensatz mindernd berücksichtigt.

Die Gebühr (ohne Berücksichtigung der erwähnten Überdeckung) würde für das Jahr 2007 2,29 € betragen.

c) Gebühren im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung in Kleinbetrieben und bei Hausschlachtungen

Bei der Kalkulation der Gebühren im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung in Kleinbetrieben und bei Hausschlachtungen wird genauso verfahren wie bei der Kalkulation der Gebühren im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung in Großbetrieben.

So **sinkt** zum Beispiel die Gebührenbelastung für eine Fleischuntersuchung an einem Schwein mit einem Schlachtgewicht von mindestens 25 kg von 10,74 € im Jahr 2006 auf 10,62 € im Jahr 2007, mithin **um 0,12 €**.

Dies erklärt sich indessen nur durch die in der Höhe unterschiedlichen Unterdeckungen, die in den Jahren 2006 und 2007 ausgeglichen worden sind bzw. werden.

Die Gebührenkalkulationen und die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen können beim Rechts-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (Tel. 02361/532823 – Frau Konieczny) während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Kurzfassungen der Gebührenkalkulationen sind beigelegt.

Anlage 1: Satzung für den Zeitraum ab dem 01.01.2007

Anlage 2: Kurzdarstellung der Gebührenkalkulation 2007
- Öffentlicher Schlachthof Oer-Erkenschwick -

Anlage 3: Kurzdarstellung der Gebührenkalkulation 2007
- Großbetrieb Schlachthof Recklinghausen -

Anlage 4: Kurzdarstellung der Gebührenkalkulation 2007
- Kleinbetriebe und Hausschlachtungen -

Anlage 5: Kurzdarstellung der Gebührenkalkulation 2007

- Gebühren für die Untersuchung auf BSE -

Anlage 6: Kurzdarstellung der Gebührenkalkulation 2007

- Gebühr für die Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen, Bären, Sumpfbibern, Dachsen oder anderen Tieren, die Träger von Trichinen sein können -